

**Satzung**  
**zur Regelung von Fragen des örtlichen**  
**Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)**  
**in der ab 01.05.2026 geltenden Fassung**

(Satzung vom 13.05.2026 sowie Änderungssatzung vom 29.07.2026)

Die Stadt Schwabmünchen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1**  
**Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**  
**Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) **den Hauptausschuss**  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) **den Werk-, Bau-, Energie- und Umweltausschuss**  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) **den Kultur-, Schul- und Kindergartenausschuss**  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) **den Rechnungsprüfungsausschuss**  
bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, eine/r seiner Stellvertreter/innen oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.



### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung

- a) einen Pauschalbetrag von monatlich 150 €; Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 100 € zuzüglich 15 € je Fraktionsmitglied; stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 25 €;
- b) ein Sitzungsgeld von je 60 € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses und anderen Dienstbesprechungen sowie an Fraktionssitzungen.

(3) Der Referent für Bau, Stadtentwicklung und Mobilität erhält für seine Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 700 €; diese Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Alte Rathaus nach der Renovierung wiedereröffnet wird.

(4) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr sowie Samstag zwischen 8 und 13 Uhr eine Pauschalentschädigung von 25 € je Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 €,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 40 €,
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) werden bis zu einem Höchstbetrag von 40 €,

für jede Stunde Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.



## **§ 5**

### **Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.\* Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020, geändert durch Satzung vom 07.04.2022, außer Kraft.

(\*In-Kraft-Treten der ursprünglichen Fassung vom 13.05.2026)